

Diensteinrichtung.

Bekanntmachung des Finanzministeriums, die veränderte Benennung der Forstcandidaten betreffend; v. 10. Februar 1877. — Nr. 20. G. u. B. Bl. S. 149.

„Das Finanzministerium hat beschlossen, den für den höheren Staatsforstdienst geprüften Aspiranten das Prädicat „Oberförster-Candidat“ beizulegen. Solches wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht.“

Generalverordnung des k. s. Finanzministeriums, Anschaffung gewisser Inventargegenstände zc. betr.; vom 4. Jan. 1877.

„Das Finanzministerium hat beschlossen, die Einholung besonderer Genehmigung zur Anschaffung von bereits üblichen Utensilien, welche beim forstlichen Betrieb unentbehrlich sind, z. B. Baumzirkeln, Numerirschlägeln, Ledertaschen für Waldwärter zc., ingleichen von Grenz- und Sicherheitssteinen, Tafeln mit den Abtheilungsnummern zc. in Zukunft nicht mehr zu verlangen.

Demgemäß werden die in dieser Beziehung früher getroffenen Bestimmungen hiermit aufgehoben.“

Generalverordnung des k. s. Finanzministeriums, Mittheilung und Verordnungen an die Förster betr.; vom 27. April 1877.

„Das Finanzministerium hat beschlossen, diejenigen Generalverordnungen, welche durch Druck vervielfältigt werden, nicht bloß den Oberförstern, sondern auch den Förstern zufertigen zu lassen.“

Verordnung des Finanzministeriums, eine Abänderung der die Ausstellung der „Amtlichen Lehrbriefe“ betreffenden Bestimmungen der Verordnung vom 9. Mai 1871 betr.; vom 4. Sept. 1877. — Nr. 73. G. u. B. Bl. S. 281.

„Das nach § 12 der Verordnung vom 9. Mai 1871, den Staatsforstdienst betreffend, für die „Amtlichen Lehrbriefe“ über eine dreijährige Lehrzeit bei dem kgl. sächs. Staatsforst- und Jagdwesen vorgeschriebene Schema wird insofern abgeändert, als an Stelle der einfachen Bestätigung, daß der Lehrling die nach Ablauf der Lehrzeit mit ihm angestellte Prüfung bestanden habe, künftig die Censuren

genügend	}	bestanden.
mit Auszeichnung		

in Anwendung kommen sollen.“

(Anm. Diese Verordnung wurde sämtlichen Oberforstmeistern durch besondere Generalverordnung des k. s. Finanzministerium vom 22. Sept. 1877 bekannt gegeben).

Generalverordnung des k. s. Finanzministeriums, Unterstützung von Gemeinden zc. bei Ausführung von Kulturen betr.; vom 26. Febr. 1877.